

Hausordnung

der Oberschule Niederbobritzsch

gültig ab 29. Oktober 2024

In Übereinstimmung mit dem Schulgesetz, der Schulordnung und den Vorschriften zur Aufsichtspflicht und weiteren gesetzlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen, erlassen durch Beschluss der Schulkonferenz am 27.05.2024 gilt folgende Hausordnung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Schüler und Lehrer beachten die allgemeinen Grundsätze der Höflichkeit und Rücksichtnahme. Es wird begrüßt.
- (2) Niemand darf bei uns mit Wort oder Tat angegriffen werden.
- (3) Alle Lehrer sind gegenüber allen Schülern weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig.
- (4) Alle Schüler tragen dem Schulalltag entsprechend angemessene Kleidung. Kopfbedeckungen sind beim Betreten der Schule abzusetzen.
- (5) Schulfremde Personen melden sich immer im Sekretariat an.

§ 2 Unterricht

- (1) Lehrer und Schüler dürfen während des Unterrichtes nicht gestört werden.
- (2) Alle Schüler stehen zum Unterrichtsbeginn auf.
- (3) Essen und Kaugummikauen sind im Unterricht nicht gestattet. Über Trinkpausen entscheidet der Lehrer.
- (4) Die Benutzung der Toilette sollte während des Unterrichtes die Ausnahme bleiben.
- (5) Die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände kann durch den Lehrer erfolgen.
- (6) Alle nicht zum Unterricht gehörenden Sachen werden in der Schultasche aufbewahrt. Mobile Endgeräte sind auszuschalten. Der Lehrer kann sonst das Gerät bis zur Abholung durch die Eltern aufbewahren.
Ausnahmen zur Nutzung des Handys im Unterricht darf der Lehrer unter folgenden Bedingungen erlassen:
 - Der Einsatz wird auf ein sinnvolles Mindestmaß beschränkt.
 - Er kontrolliert Inhalt und Dauer der Nutzung.
 - Der Lehrer gibt vor Nutzung genaue Informationen zur Umsetzung der Aufgabe.
 - Der Schüler entscheidet, ob er diese Ausnahmeregelung annimmt, da entstehende Kosten von der Schule nicht erstattet werden können.
 - Persönlichkeitsrechte sind generell zu wahren.Während Klassenfahrten, Exkursionen oder eintägigen Busfahrten treffen alle beteiligten Kollegen eine einheitliche Regelung und geben diese der Klasse und den Eltern bekannt.
- (7) Bei Schülern, die zu spät zum Unterricht kommen, entscheidet jeder Fachlehrer die Form der Wiedergutmachung, möglich sind u. a. Nacharbeit, Information der Eltern. Das Zuspätkommen wird auch bei wenigen Minuten im Klassenbuch registriert, so dass mehrere kleine Verstöße zusammengefasst werden können.
- (8) Das Ausbleiben eines Lehrers teilt der Klassensprecher 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat mit.
- (9) Die Schule ist geöffnet von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Im Rahmen des GTA steht der Schulclub zur Verfügung.

(10) Nach der 7. bzw. 8. Stunde hat der unterrichtende Lehrer die Aufsicht über seine Schüler bis zum Verlassen des Schulhauses.

(11) Unterrichtszeiten:

1. Block	1./2. Std.	07.30-08.15	08.15-09.00 Uhr
2. Block	3./4. Std.	09.20-10.05	10.05-10.50 Uhr
3. Block	5./6. Std.	11.05-11.50	11.55-12.40 Uhr
4. Block	7./8. Std.	13.10-13.55	13.55-14.40 Uhr

Bei verkürztem Unterricht (z. B. wegen unzumutbarer Hitze) erfolgt die Information am Tag vorher.

§ 3 Verhalten in den Fachräumen

- (1) Das Betreten der Fachräume für Chemie/Biologie, Physik, Technik, Kunst, Musik und Informatik ist nur mit Zustimmung der aufsichtführenden Lehrer erlaubt. Trinken und Essen sind in den Fachunterrichtsräumen Chemie/Biologie, Physik und Informatik untersagt.
- (2) Während des Unterrichtes in den Fachräumen dürfen Jacken u.a. Kleidungsstücke nicht auf Tischen, Stühlen oder Fensterbrettern abgelegt werden. Diese Kleidung bleibt im Klassenzimmer oder wird an den Haken vor dem Chemie-/Biologie- bzw. Physikraum aufgehängt. Beim Experimentieren sorgt jeder Schüler eigenverantwortlich für den Schutz seiner Kleidung, z.B. durch Kittel oder ein altes T-Shirt.
- (3) Für die Sicherheit von in der Turnhallengarderobe abgelegtem Schmuck und anderen Wertgegenständen wird von der Schule keinerlei Haftung übernommen. Generell sollte das Mitbringen von Wertgegenständen bzw. das Mitführen größerer Geldbeträge in die Schule unterlassen werden.
- (4) Die Schüler der Klassen 5 bis 10 gehen selbstständig auf dem vorgeschriebenen Weg in und aus Richtung Sporthalle, ohne das Schulgelände zu verlassen. Der Weg zum und vom Sportplatz erfolgt für alle Klassen gemeinsam mit dem Sportlehrer oder einer beauftragten Lehrkraft von bzw. zur Sporthalle (Sporthalle, Schule, Friedhofsmauer, „alte“ Turnhalle, Sportplatz).
- (5) Die Turnhallen und die Geräteräume dürfen nur mit Erlaubnis des Lehrers bzw. Kursleiters betreten und verlassen werden. Notausgänge dürfen nicht als Aus- oder Eingang benutzt werden. Schäden sind sofort zu melden.
- (6) Essen und Trinken ist nur in den Umkleieräumen möglich. Den Anweisungen der Sportlehrer und Kursleiter ist unbedingt Folge zu leisten!
- (7) Schüler, die keine Sportsachen, keine Schuhe mithaben bzw. das Ablegen des Schmuckes u. a. ablehnen, dürfen nicht an den sportlichen Übungen aktiv teilnehmen. Über das Nichterbringen von Leistungen in diesem Fall entscheidet der Sportlehrer.

§ 4 Pausen

- (1) Das Verlassen des Schulgeländes ist -auch während der Freistunden den Klassen 5 – 9 untersagt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen, wenn sie zum Schuljahresanfang die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten beim Klassenlehrer abgegeben haben.
- (2) Während der Pausen sind die Fenster geschlossen zu halten, sofern die Klasse nicht unmittelbar durch einen Lehrer beaufsichtigt wird.
- (3) Am Ende jeder großen Pause klingelt es 3 Minuten vor Unterrichtsbeginn vor. Unmittelbar nach dem Vorklingeln begibt sich jeder Lehrer und Schüler an seinen Arbeitsplatz und bereitet sich auf den Unterricht vor.
- (4) Hofpausen sind generell freiwillig.
- (5) Probleme, die in den Pausen auftreten, werden mit der jeweiligen Aufsicht geklärt.
- (6) Der Aufenthalt während der Freistunden erfolgt im Schulclub oder im Speiseraum.

§ 5 An- und Abwesenheit

- (1) Bei Erkrankung eines Schülers teilen dies die Sorgeberechtigten bis 8.30 Uhr mit. Eine schriftliche Entschuldigung ist binnen drei Tagen nachzureichen. Ärztliche Bescheinigung unterschreiben auch die Eltern, weil nur diese entschuldigungspflichtig sind.
- (2) Die Schüler haben morgens bei extremen Witterungslagen bis 20 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des Schulbusses zu warten, falls dieser nicht pünktlich eintrifft. Wie nach dieser Wartezeit zu verfahren ist, falls der Bus nicht kommt, sollen Eltern individuell entscheiden und mit ihren Kindern besprechen. Die Schule ist umgehend zu informieren. Wenn sich Schüler in einem Schulbus befinden, der seine Fahrt nicht fortsetzen bzw. sein Ziel nicht erreichen kann, haben sie den Anweisungen des Fahrers Folge zu leisten. Sie dürfen z.B. nicht unerlaubt das Fahrzeug verlassen und sich entfernen. Alle Schüler sollen eine Notfallnummer mit sich führen, unter welcher im Ernstfall die Eltern informiert werden können.
- (3) Für eine Befreiung vom Sportunterricht (ab 4 Wochen) ist eine Bescheinigung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beizubringen. Diese ist im Sekretariat bis zwei Wochen nach Schuljahresbeginn abzugeben. Das amtsärztliche Attest gilt ab Ausstellungsdatum, nicht rückwirkend. Sollte sich eine erstmalige Befreiung erforderlich machen, ist diese im Sekretariat anzuzeigen.

§ 6 Umgang mit Lehr- und Lernmitteln, Räumen und Einrichtungsgegenständen

- (1) Alle Schüler sind verpflichtet Schuleigentum (u.a. Gebäude, Inventar, Lehr- und Lernmittel) pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung bzw. Verunreinigung ist Schadenersatz zu leisten.
- (2) Schüler, die Zimmer oder Flure unserer Schule verunreinigen, werden zu Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten verpflichtet. Die Sorgeberechtigten werden durch die Schule über Umfang und Zeitpunkt der Arbeiten informiert. Sollten Schüler Einrichtungsgegenstände unserer Schule beschädigen, leisten die Eltern Schadenersatz.

§ 7 Umgang mit Erscheinungsformen rechts- und linksradikaler Gesinnung

Untersagt ist:

- (1) das Verwenden aller politischen und pseudoreligiösen Darstellungen, Symbole, Kennzeichen, Parolen und Zahlencodes, die nationalistische, rassistische, fremdenfeindliche oder militaristische Inhalte und Gewaltbereitschaft verdeckt oder offen illustrieren, propagieren oder demonstrieren.
Zu den Erscheinungsformen zählen beispielsweise Aufnäher, Aufkleber, Flugblätter und andere Publikationen, Buttons, Pins, Basecaps, Jacken, Shirts und sonstige Oberbekleidung, Schals, Gürtel, Hosenträger, Anhänger, Zeichnungen. Hierzu gehören weiterhin handschriftliche Verwendungen, Handy-Klingeltöne und -Logos, Ton- und Bildträger, sowie Internet-Seiten.
- (2) das Tragen von Springerstiefeln und Bekleidungsmarken, die in der extremistischen (Jugend-) Szene einen symbol- oder bekenntnishaften Charakter haben oder sogar verboten sind.

§ 8 Weitere Festlegungen

- (1) Im Bereich der Schule und bei schulischen Veranstaltungen sind verboten: Nikotin, Alkohol und andere Drogen; das Verunreinigen durch Spucken und Kaugummi; das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z. B. Waffen, Messer, o.ä.)
Das Mitführen und der Konsum von Cannabisprodukten in der Schule und in deren Sichtweite ist verboten.
- (2) Grundsätzlich ist es untersagt, in die Schule lebende Tiere mitzubringen. Bei Zuwiderhandlung werden die Eltern informiert und zur sofortigen Abholung verpflichtet. Ausnahmen werden durch besondere Genehmigung durch den jeweiligen Fachlehrer gestattet.
- (3) Fahrräder dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Dafür ist eine Genehmigung durch die Schule erforderlich.
- (4) Das Filmen und Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.
- (5) Die Verbreitung von Publikationen im Schulbereich bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- (6) Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg werden dem Lehrer oder im Sekretariat sofort oder am Folgetag gemeldet.
- (7) Die Gebührenordnung im Schulbereich setzt fest, dass Verwaltungsgebühren zur Anwendung kommen können (z.B. Schulbescheinigungen, Kopien und Beglaubigungen, Zweitschriften von Schülersausweisen und Zeugnissen).
- (8) Der Sammelplatz bei Alarm ist der Sportplatz.

§ 9 Folgen wegen Verstoß gegen die Hausordnung

- (1) Zuwiderhandlungen werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Sächsischen Schulgesetzes geahndet.

Bobritzsch-Hilbersdorf, 29. Oktober 2024



Grit Eichfeld
amt. Schulleiterin